



AUFBRUCH ZUM NEUSTART

ONLINEVERANSTALTUNG, AM 08.06.2021

Aufbruch zum Neustart

Online-Veranstaltungsreihe Sparte Transport und Verkehr



Teil 2: Perspektivenwechsel - So funktionieren betriebliche Restrukturierung und Sanierung

Expertentalk mit Peter Kubanek,
Unternehmensrechtsexperte und Leiter der
Rechtsabteilung in der WKNÖ

Insolvenz und Covid-19 - Sonderbestimmungen

Hintergrund: Ab dem Zeitpunkt der

► Zahlungsunfähigkeit

ODER der

► Überschuldung (nur für Gesellschaften ohne persönlicher Haftung wie GmbH, GmbH&CoKG, AG)

muss grundsätzlich **binnen 60 Tagen** beim Landesgericht ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt werden (Insolvenzverfahren ist der Übergriff für alle Verfahren nach der Insolvenzordnung; der Konkurs ist nur eines davon).

- Überschuldung liegt vor, wenn die Schulden des Unternehmens größer sind als die Vermögenswerte (gilt im Wesentlichen für juristische Personen).
- Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner fällige Schulden in angemessener Frist nicht erfüllen kann.

1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung bis 30. Juni 2021:

- Tritt eine **Überschuldung** im Zeitraum vom 1. März 2020 **bis 30. Juni 2021** ein, so besteht
 - keine Verpflichtung
 - jedoch weiterhin die Möglichkeit des Schuldners, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen.
- Bei **Zahlungsunfähigkeit** besteht unverändert eine Antragspflicht.
- Auch auf Antrag eines Gläubigers kann ein Insolvenzverfahren wegen Überschuldung (sehr wohl aber wegen Zahlungsunfähigkeit) im genannten Zeitraum nicht eröffnet werden.

2. Verlängerung der Antragsfrist von 60 Tagen ab Überschuldung auf 120 Tage

- Ist der Schuldner **bei Ablauf des 30. Juni 2021** überschuldet, so hat er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des 30. Juni 2021 oder 120 Tage nach Eintritt der Überschuldung, je nachdem welcher Zeitraum später endet, zu beantragen.
- Diese Verlängerung gibt es nur einmalig für den Ablauf der Aussetzungsfrist!
- Verspäteter Antrag: (Persönliche) Haftung wegen Insolvenzverschleppung

3. Fristverlängerung für Verfahrensfristen

- Das Gericht kann verfahrensrechtliche Fristen in Insolvenzverfahren von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten oder des Insolvenzverwalters mit Beschluss um höchstens 90 Tage verlängern.

- Achtung: Die 60/120 Tage für den Insolvenzantrag können NICHT verlängert werden!

Hintergrund: Ein Konkurs löst keine Probleme. Beim Konkurs kommt es zu keiner Schuldbefreiung. Daher sieht das Gesetz (Insolvenzordnung, IO) vor, dass statt eines Konkursverfahrens auch ein **Sanierungsverfahren** beantragt werden kann (aber nicht muss).

Voraussetzungen:

- ▶ Kostenvorschuss (ca € 4.000)
- ▶ Sanierungsplan; Mindestinhalt: 20% innerhalb von 2 Jahren
- ▶ Eigenverwaltung (optional): 30% in 2 Jahren
- ▶ Vermögensverzeichnis

4. Erleichterter Sanierungsplan:

- Für Anträge auf Abschluss eines Sanierungsplans, die bis **zum 31. Dezember 2021** eingebracht werden, gilt, dass den Insolvenzgläubigern angeboten werden muss, die **Quote innerhalb von längstens drei Jahren** (statt zwei Jahren) vom Tag der Annahme des Sanierungsplans zu zahlen.

- **Tipp:** Diese Chance sollte man nutzen! Und zwar so früh wie möglich, nicht erst, wenn es zu der befürchteten Insolvenzwelle kommt!

Hintergrund: Ein Konkurs löst keine Probleme. Beim Konkurs kommt es zu keiner Schuldenbefreiung. Daher sieht das Gesetz (Insolvenzordnung, IO) vor, dass statt eines Konkursverfahrens auch ein **Sanierungsverfahren** beantragt werden kann (aber nicht muss).

Voraussetzungen:

- ▶ Kostenvorschuss (ca € 4.000)
- ▶ Sanierungsplan; Mindestinhalt: 20% innerhalb von ~~2 Jahren~~ **3 Jahren**
- ▶ Eigenverwaltung (optional): 30% in ~~2 Jahren~~ **3 Jahren**
- ▶ Vermögensverzeichnis



Ablauf (idealtypisches Grobschema)

- **Eigenantrag** binnen 60 Tagen **mit Sanierungsplan** (20% bzw 30% wenn Eigenverwaltung; dzt 3 Jahre) und Geld für Kostenvorschuss (ca 4000); Entscheidung über Fortführung binnen 90 Tagen
- **Sanierungsplan**tagsatzung; Zustimmung der Gläubiger (Mehrheit nach Köpfen und Summen)
-> Quote, darüber hinaus: **Schuldbefreiung**

wenn nicht:

- **Konkurs** -> Quote, **keine Schuldbefreiung** (Verjährung: 30 Jahre)
Oder wenn Schuldner eine natürliche Person ist („Privatkonkurs“):
- **Vermögensverwertung**
- **Zahlungsplan**: max. 7 Jahre, keine Mindestquote; Zustimmung der Gläubiger wie oben
-> Quote, darüber hinaus: **Schuldbefreiung**

wenn nicht:

- **Abschöpfungsverfahren** -> 5 Jahre Existenzminimum, dann **Restschuldbefreiung**



Stolperfallen 1

Antragstellung ohne Sanierungsplan

- Keine Eigenverwaltung!
- Kosten des Insolvenzverwalters zahlt der Schuldner (die „Masse“)
- Schließung binnen 90 Tagen (oder früher)!
- Dann Sanierung faktisch unmöglich.

Eröffnungstagsatzung versäumen (nicht erstreckbar!)

- Insolvenzeröffnung, auch wenn Schuld(en) mittlerweile bezahlt und Unternehmen nicht mehr insolvent ist
- evtl Abweisung mangels Masse (Gewerbeberechtigung automatisch weg; kein Sanierungsverfahren möglich)
- evtl sofortige Betriebsschließung (Unternehmenssanierung dann faktisch unmöglich)

Kostenvorschuss nicht zahlen

- Geschäftsführer haftet persönlich für Kostenvorschuss
- Abweisung mangels Masse (Verlust der Gewerbeberechtigung!)

Stolperfallen 2

Auf Gläubigerantrag warten

- Keine Eigenverwaltung
- Unternehmensschließung binnen 90 Tagen
- Sanierungsplan?

Nur Mindestquote (20%) angeboten

- Keine Eigenverwaltung (erst ab 30%)
- Kosten des Insolvenzverwalters zahlt Schuldner (Masse)

Gewerbeschein (zu früh) zurückgelegt

- keine geförderte Beratung möglich (daher **immer Förderservice der WKNÖ als Erstanlaufstelle**)

Gewerbeschein nicht zurückgelegt

- Landesgericht statt Bezirksgericht
- Kostenvorschuss
- Insolvenzverwalter (Kosten)
- Sanierungsplan: 2 Jahre/COVID: 3 Jahre (Private: 5 Jahre)
- Keine Vertretung durch Schuldnerberatung möglich

Stolperfallen 3

Auf Zahlungsplan/Abschöpfungsverfahren (Restschuldbefreiung) spekulieren, obwohl Vermögen (Haus!) vorhanden

- Voraussetzung des Zahlungsplans (max 7 Jahre, keine Mindestquote) und des Abschöpfungsverfahrens (5 Jahre Existenzminimum): komplette Vermögensverwertung

Zu geringe Quote (10%?) im Zahlungsplan (an sich keine gesetzliche Mindestquote):

- Keine Zustimmung der Gläubiger

Besicherungen (Bürgschaften) nicht berücksichtigt

- Volle Haftung des Bürgen (Geschäftsführer, Gesellschafter !?)
- besicherte Gläubiger stimmen nicht mit (Bank erhält bei ausreichender Sicherheit 100%)

Konkurs ist keine Lösung

- Angemeldete Forderungen verjähren in 30 Jahren!



Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRL-UG)

- ▶ laufender Gesetzwerdungsprozess
- ▶ in Geltung frühestens ab 1.7.
- ▶ Hat nichts mit Corona-Erlichterungen zu tun
 - (nur zufälliges Zusammentreffen)

1. Entschuldung für NATÜRLICHE Personen, die Unternehmer sind, in 3 Jahren

- ▶ daher: Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens von 5 Jahren auf 3 Jahre („Tilgungsplan“)
- ▶ ACHTUNG NEU: Ab 1.7.2021 kann das Exekutionsgericht eine „offensichtliche Zahlungsunfähigkeit“ feststellen. Ab diesem Zeitpunkt nur mehr 30 Tage Frist (nicht 60) für einen Insolvenzantrag, sonst kein Tilgungsplan (3 Jahre) möglich, sondern nur mehr 5-jähriges Abschöpfungsverfahren.

Ablauf (idealtypisches Grobschema)

- **Eigenantrag** binnen 60 Tagen **mit Sanierungsplan** (20% bzw 30% wenn Eigenverwaltung; dzt 3 Jahre) und Geld für Kostenvorschuss (ca 4000); Entscheidung über Fortführung binnen 90 Tagen
- **Sanierungsplan**tagsatzung; Zustimmung der Gläubiger (Mehrheit nach Köpfen und Summen)
-> Quote, darüber hinaus: **Schuldbefreiung**

wenn nicht:

- **Konkurs** -> Quote, **keine Schuldbefreiung** (Verjährung: 30 Jahre)
Oder wenn Schuldner eine natürliche Person ist („Privatkonkurs“):
- **Vermögensverwertung**
- **Zahlungsplan**: max. 7 Jahre, keine Mindestquote; Zustimmung der Gläubiger wie oben
-> Quote, darüber hinaus: **Schuldbefreiung**

wenn nicht:

- **Abschöpfungsverfahren** -> ~~5 Jahre~~ **3 Jahre (EU-RL)** Existenzminimum, dann **Restschuldbefreiung**

Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRL-UG)

- ▶ laufender Gesetzwerdungsprozess
- ▶ in Geltung frühestens ab 1.7.
- ▶ Hat nichts mit Corona-Erlichterungen zu tun
 - (nur zufälliges Zusammentreffen)

1. Entschuldung für NATÜRLICHE Personen, die Unternehmer sind, in 3 Jahren

- ▶ daher: Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens von 5 Jahren auf 3 Jahre („Tilgungsplan“)
- ▶ ACHTUNG NEU: Ab 1.7.2021 kann das Exekutionsgericht eine „offensichtliche Zahlungsunfähigkeit“ feststellen. Ab diesem Zeitpunkt nur mehr 30 Tage Frist (nicht 60) für einen Insolvenzantrag, sonst kein Tilgungsplan (3 Jahre) möglich, sondern nur mehr 5-jähriges Abschöpfungsverfahren.

2. Neues Restrukturierungsverfahren (Restrukturierungsordnung, ReO)

Restrukturierungsordnung (ReO)

► VOR Insolvenz („wahrscheinliche“ Insolvenz)

- Eigenmittelquote weniger als 8%; fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren
- bedingt positive Fortführungsprognose (steht dann so in der Bilanz)
- -> eher nur für größere Unternehmen

► Eigenverwaltung mit Restrukturierungsbeauftragtem

- auch Unternehmensberater möglich

► Exekutionssperre (3 Monate plus 3 Monate Verlängerungsmöglichkeit) auf Antrag

- bewirkt auch Kündigungssperre für Verträge (wie IO)
- -> Verfahren muss schnell ablaufen
- -> gute Vorbereitung notwendig!

► Ediktsdatei

- (nur) auf Antrag; Verfahren ist also idR nicht öffentlich ersichtlich

Restrukturierungsordnung (ReO)

► Restrukturierungsplan

- Es werden nur jene Gläubiger einbezogen, die vom Schuldner angegeben werden
- alle anderen behalten 100%
- Arbeitnehmer dürfen nicht einbezogen werden
- Zinsen laufen weiter

► Abstimmung nach Klassen

- ReO: unterschiedliche Quoten in den Klassen möglich
 - außergerichtlicher Ausgleich: grundsätzlich Gleichbehandlung
- ReO: Mehrheitsprinzip (nach Köpfen und 75% der Forderungen)
 - außergerichtlicher Ausgleich: Einstimmigkeit
- nicht zustimmende Klasse kann überstimmt werden
- nur für (große) Unternehmen mit vielen Gläubigern, weil nur hier die Bildung von Gläubigerklassen hilfreich ist
- Für KMU keine Verpflichtung, Klassen zu bilden



Landingpage Unternehmenssanierung

- ZIEL: Sanierung statt Insolvenz
Erstinformation für alle Mitglieder, die Unterstützung im Fall einer drohenden Insolvenz bzw. einer Unternehmenssanierung benötigen.
- Kurz-URL: <https://wko.at/noe/sanierung>.
- Auf wko.at beim Thema „Insolvenzrecht“ im „Wirtschafts- und Gewerberecht“ als NÖ-Inhalt:
<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/insolvenzrecht.html>



[Unternehmenssanierung: So können wir Ihnen helfen](#)
Informationen, geförderte Beratungen, weiterführende Links

Vielen Dank!